

## Bisherige und im Entwurf der Neufassung vorgeschlagene Vergnügungssteuersätze im Vergleich zu ausgewählten Kommunen

Steuersatz	bisheriger Satz	neuer Satz	WHV	OL	Norden	Schortens	Westerstede	Brake
(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz								
1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 (Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen) 10 v.H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	Keine	Keine	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2,3 und 4 (Veranstaltungen von Schönheitstänzen etc., Filmvorführungen, Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs etc. der Bemessungsgrundlage	20 v. H. (§ 1 Nrn. 2 und 4 wurden neu aufgenommen)	20 v. H.	20 v. H.	20 v. H.	20 v. H.	20/30 v. H.	Keine	20 v. H.
(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz								
1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 (Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen)	0,60 €	0,60 €	0,50 €	0,52 €	0,50 €	Keine	Keine	0,50 €
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	§ 1 Nr. 2 wurde neu aufgenommen	1,00 €	1,00 €	1,04 €	1,00 €	Keine	Keine	1,00 €
3. in allen übrigen Fällen pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.	0,60 € (ausschl. Filmvorführungen)	1,00 €	0,50 €	1,04 €	1,00 €	0,50 €	Keine	0,50 €
(3) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz xx v. H. des Einspielergebnisses	bisher pauschal 111 € / 41 €	15 v. H.	12 v. H.	15 v. H.	12 v. H.	12 v. H. *)	15 v. H.	12 v. H.
(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei								
a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	26,00 €	40,00 €	36,00 €	50,00 €	31,00 €	15,00 €	50,00 €	40,00 €
b) Geräten, ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufstellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	16,00 €	20,00 €	8,00 €	20,00 €	20,00 €	8,00 €	20,00 €	20,00 €
c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	keine	500,00 €	358,00 €	350,00 €	500,00 €	500,00 €	300,00 €	300,00 €
d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	keine	10,00 €	keine	10,00 €	10,00 €	15,00 €	10,00 €	10,00 €
e) Musikautomaten	8,00 €	10,00 €	13,00 €	11,00 €	keine	8,00 €	10,00 €	10,00 €

\*) Mindeststeuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Höhe von 51,00 bzw. 123,00 €